

75. Was ist unter „gleichartigen“ Waren im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, insbesondere des § 9 Abs. 1 Nr. 1 desselben, zu verstehen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. März 1905 i. S. L. & S. (Bekl.) w.
Gehr. B. (Rf.). Rep. II 313/04.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin beantragte auf Grund früherer Anmeldung und Eintragung ihres Warenzeichens Verurteilung der Beklagten zur Bewirkung der Löschung des Warenzeichens derselben. Die Parteien stritten zunächst über das Bestehen einer Verwechslungsgefahr hinsichtlich ihrer Warenzeichen, sodann aber auch über die Gleichartigkeit der durch diese geschützten Waren der Klägerin und der Waren der Beklagten. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht sprach dieselbe zu. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden, und zwar, was die Frage der Gleichartigkeit der Waren anbetrifft, aus folgenden

Gründen:

... „Ein weiterer Revisionsangriff richtet sich dagegen, daß die Beklagte unbeschränkt zur Herbeiführung der Löschung ihres Warenzeichens verurteilt worden ist, obwohl dasselbe nicht nur, wie das der Klägerin, für Schnupstabaß, Raustabaß und Zigarren, sondern außerdem auch für Rauchtabaß, Zigaretten und Zigarettenpapier eingetragen ist. Auch dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht begründet die Annahme der Gleichartigkeit der letzteren mit den für die Klägerin eingetragenen Waren mit der Erwägung: es könne nicht zweifelhaft sein, daß Schnupstabaß, Raustabaß und Zigarren gleichartig seien mit Rauchtabaß und Zigaretten; aber auch Zigarettenpapier müsse im vorliegenden Fall als eine mit Tabakfabrikaten gleichartige Ware erachtet werden, weil beide Parteien Tabakfabrikanten seien, und von solchen Zigarettenpapier regelmäßig in Verbindung mit für Zigaretten geeignetem Tabak verkauft zu werden pflege. Diese Begründung ist nicht rechtsirrig. Die Gleichartigkeit von Waren kommt bei mehreren Bestimmungen des Warenzeichengesetzes, insbesondere außer in § 9 Abs. 1 Nr. 1 auch in § 5 Abs. 1 und in § 12 Abs. 1, in Betracht. Sie ist überall in demselben Sinne zu verstehen; ob sie gegeben sei, ist aber in jedem Falle besonders zu beurteilen, da dabei wesentlich die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. In gleicher Weise ist bei der Beurteilung der Gleichartigkeit der Waren, wie in dem Kommissionsbericht über die Erklärungen der Regierungskommissarien bei der Beratung des Entwurfes des Warenzeichengesetzes erwähnt ist, das Hauptgewicht nicht darauf zu legen, ob die Waren sich durch Herstellung oder Material unterscheiden, sondern darauf, ob die Möglich-

zeit einer Verwechslung oder Täuschung im Verkehr gegeben ist. Dies entspricht dem Zwecke des Warenzeichenschutzes, zu verhindern, daß das Publikum Waren, die aus anderen Geschäftsbetrieben stammen, irrtümlich für Waren aus dem Geschäftsbetriebe des Warenzeicheninhabers hält. Als gleichartig sind demnach solche Waren anzusehen, welche mit Waren, die durch ein Warenzeichen geschützt sind, nach der Auffassung des Verkehrs als verwandt gelten. Dies wird in der Regel bei Waren zutreffen, welche in den gleichen Geschäften an denselben Kundentkreis vertrieben zu werden pflegen. Diese Voraussetzung ist von dem Verurteilungsgericht hier für gegeben erachtet, indem dasselbe insbesondere hinsichtlich des Zigarettenpapiers angenommen hat, daß es regelmäßig in Verbindung mit Zigaretten-
tabak verkauft zu werden pflege.“ . . .